



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email gemeinde@vils.tirol.gv.at – www.vils.at

Aktenzeichen: **003-3/1/22**

Spielplatzverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat in seiner Sitzung am 26.01.2022, unter Tagesordnungspunkt 7) auf Grund des §18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Spielplätze beim Abenteuerspielplatz der Stadtgemeinde Vils und Spielplatz der Volks- und Mittelschule. Die Verordnung gilt nicht für Personen, welche mit Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen in den Anlagen beauftragt sind.

§ 2 Benützung des Spielplatzes

1. Der Zutritt ist unbeschadet des Abs. 2 nur FußgängerInnen gestattet.
2. Das Befahren mit Kinderwägen und Kinderfahrzeugen (Dreiräder, Roller, Kinderautos usw.) sowie Rollstühlen ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern und Skateboards zu befahren.
3. Das Fußballspielen am Abenteuerspielplatz ist verboten.
4. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
5. Das Rauchen (auch E-Zigaretten) und Hantieren mit offenem Feuer ist verboten.
6. Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten – z.B. sehr laute Musik.
7. Eine zweckwidrige Benützung z.B. für Grillfeste, Party usw. ist nicht erlaubt.
8. Anbringung von Werbung aller Art (ohne behördliche Bewilligung) ist nicht gestattet.

§ 3 Schonung der Anlagen

1. Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend zu verwenden. Jede mutwillige Verunreinigung und Beschädigung sind verboten.
2. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art ist verboten.
3. Es ist untersagt, weitere Spielgeräte und Anlagen zu errichten. Die Bepflanzung ist verboten.

§ 4 Strafbestimmung

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für dem Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Manfred Immler



Stadtgemeinde Vils, am 27.01.2022

angeschlagen am: 27.01.2022
abzunehmen am: 11.02.2022

